

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Industrie- und Handelskammer (IHK) Thüringen kritisiert Erhöhung der Gewerbesteuer und fordert Steuersenkung

Die **Kleine Anfrage 2577** vom 13. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer IHK kritisiert die Erhöhung der Gewerbesteuer und fordert Steuersenkungen (vgl. Osterländer Volkszeitung und Thüringische Landeszeitung vom 6. September 2012).

Nach Angaben der IHK führt die Erhöhung der Gewerbesteuer durch Hebesatzanhebung in der jüngsten Vergangenheit zu Wettbewerbsnachteilen der Thüringer Unternehmen. Bei Kapitalgesellschaften würde die Gewerbesteuer zwischenzeitlich die Hauptlast ausmachen, so die IHK.

Der Thüringer Gemeinde- und Städtebund reagierte auf die Kritik der IHK mit dem Verweis, dass die Erhöhung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer durch Vorgabe des Landes erfolgte. Der Gemeinde- und Städtebund spricht in dem Zusammenhang vom Zwang des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele gewerbesteuerpflichtige Unternehmen gibt es in den drei Thüringer IHK-Bereichen und den drei Thüringer Handwerkskammern (bitte Einzelaufstellung nach IHK- und Handwerkskammerzuständigkeiten)?
2. Wie viele der nachgefragten gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen haben im Zeitrahmen 2009 bis 2011 tatsächlich Gewerbesteuer zahlen müssen (bitte Einzelaufstellung nach IHK- und Handwerkskammerzuständigkeiten sowie nach Haushaltsjahren)?
3. Welche betriebswirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung durch die Zahlung der Gewerbesteuer für die gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, insbesondere mit Blick auf die Investitionstätigkeit? Inwieweit gibt es dabei Unterschiede zwischen Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften?
4. Wie bewertet die Landesregierung die im Eingangstext zitierte Kritik der IHK und hält die Landesregierung die Forderung nach Senkung der Gewerbesteuer für berechtigt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Aus welchen Gründen erachtet die Landesregierung die von den Gemeinden geforderte Erhöhung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer gegebenenfalls als nicht wirtschaftshemmend?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine nach IHK-Bereichen und Thüringer Handwerkskammern gegliederte Einzelaufstellung der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen kann unter Berücksichtigung der der Landesregierung zur Verfügung stehenden Daten und deren Auswertungsmöglichkeiten nicht erstellt werden. Aufgrund der vorhandenen Daten ist jedoch eine Zuordnung der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen zu den Finanzamtsbezirken möglich. Die Gliederung der Anzahl der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen nach Finanzamtszuständigkeiten stellt sich aktuell wie folgt dar:

Finanzamt	Anzahl
Erfurt	10 469
Ilmenau	4 054
Eisenach	4 977
Gotha	5.258
Mühlhausen	13 283
Sondershausen	4 908
Gera	10 055
Jena	12 136
Pößneck	8 222
Altenburg	4 797
Sonneberg	3 690
Suhl	7 493
Thüringen	89 342

Zu 2.:

Erkenntnisse über die genaue Anzahl der Unternehmen, die tatsächlich im Zeitraum 2009 bis 2011 Gewerbesteuer zahlen mussten, liegen der Landesregierung nicht vor.

Ermittelt werden können jedoch die Fälle mit positivem Gewerbesteuermessbetrag der (steuerlichen) Veranlagungszeiträume 2009 und 2010. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz - GewStG -). Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrags mit einem Prozentsatz festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist (§ 16 Abs. 1 GewStG). Ein positiver Messbetrag führt mithin im Regelfall zu einer Gewerbesteuerfestsetzung.

Für die - weitestgehend abgeschlossenen - steuerlichen Veranlagungszeiträume (VZ) 2009 und 2010 ergeben sich derzeit - gegliedert nach Finanzämtern - folgende Fallzahlen mit einem positiven Gewerbesteuermessbetrag:

Finanzamt (FA)	VZ 2009	VZ 2010
FA Erfurt	3 207	3 179
FA Ilmenau	980	996
FA Eisenach	1 454	1 457
FA Gotha	1 914	1 950
FA Mühlhausen	3 584	3 594
FA Sondershausen	1 213	1 185
FA Gera	2 478	2 470
FA Jena	3 672	3 622
FA Pößneck	1 738	1 709
FA Altenburg	1 354	1 350
FA Sonneberg	1 120	1 123
FA Suhl	2 484	2 518
Thüringen	25 198	25 153

Die Bearbeitung des Veranlagungszeitraums 2011 ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Gesamtzahl der Fälle mit positivem Gewerbeertrag 2011 noch nicht ermittelt werden kann. Eine Zuordnung der Fallzahlen zu einzelnen IHK- bzw. Handwerkskammerbezirken ist der Landesregierung nicht möglich.

Zu 3.:

Eine allgemeingültige Aussage zu den Auswirkungen der Gewerbesteuerzahlungen auf die Investitionstätigkeit eines Unternehmens ist nicht möglich. Investitionsentscheidungen werden allerdings auch durch das lokale Angebot öffentlicher Güter beeinflusst. Nur finanziell handlungsfähige Kommunen sind in der Lage, z. B. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Infrastrukturprojekte zu realisieren.

Investitionsentscheidungen können ferner auch durch die Höhe der Gesamtsteuerbelastung beeinflusst werden. Ob und in welchem Umfang die Höhe der Gewerbesteuer die Gesamtsteuerbelastung beeinflusst, ist bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen von den Verhältnissen des Einzelfalls abhängig. Die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Zahlung der Gewerbesteuer differieren dabei in Abhängigkeit von der Rechtsform und den individuellen steuerlichen Verhältnissen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen entfaltet die - steuerlich nichtabzugsfähige - Gewerbesteuer durch die pauschalisierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages grundsätzlich keine Belastungswirkung bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent bzw. unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlags bis zu einem Hebesatz von 400 Prozent (Vollanrechnung der Gewerbesteuer). Etwas anderes gilt, wenn z. B. aufgrund von Verlustvorträgen oder Verlusten in anderen Einkunftsarten nicht ausreichend Einkommensteuer bzw. Solidaritätszuschlag zur Anrechnung zur Verfügung steht.

Bei Kapitalgesellschaften entsteht ebenfalls in Höhe der Gewerbesteuer ein nichtabzugsfähiger Aufwand. Die Gewerbesteuer ist nicht anrechenbar. Das Ziel einer insgesamt annähernd rechtsformneutralen Besteuerung wird hier u. a. durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent ab 2008 durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1912) erreicht.

Zu 4.:

Die Kommunen in Thüringen regeln ihre örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner im eigenen Wirkungskreis. Dabei hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die dazu notwendigen Mittel sind u.a. aus Steuern zu generieren. Grundlage hierfür sind die in der Haushaltssatzung für die Realsteuern jährlich festzusetzenden Hebesätze.

Die Landesregierung kann die Kommunen nicht auf eine bestimmte Höhe von Hebesätzen verpflichten. Vielmehr können Kommunen selbstständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort entscheiden, ob sie bei Deckungslücken im Haushalt die Hebesätze anheben und damit höhere Steuereinnahmen erzielen oder ob sie auf Ausgaben verzichten und/oder ob sie andere Einnahmequellen zur Deckung ihrer Ausgaben generieren.

Ländervergleiche zeigen kein überhöhtes Niveau an Gewerbesteuerhebesätzen in Thüringen im Vergleich zu anderen Ländern an (vgl. nachfolgende Übersicht zu den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätzen in den einzelnen Ländern).

Lfd. Nr.	Land	Gewogener Durchschnittshebesatz in Prozent
	Deutschland	392
1	Baden-Württemberg	363
2	Bayern	370
3	Brandenburg	324
4	Hessen	384
5	Mecklenburg-Vorpommern	343
6	Niedersachsen	385
7	Nordrhein-Westfalen	442
8	Rheinland-Pfalz	371
9	Saarland	412

Lfd. Nr.	Land	Gewogener Durchschnittshebesatz in Prozent
10	Sachsen	415
11	Sachsen-Anhalt	357
12	Schleswig-Holstein	356
13	Thüringen	367
14	Berlin	410
15	Bremen	434
16	Hamburg	470

(Quelle: Statistisches Bundesamt vom 5. Oktober 2012, Tabellenblatt 6.4, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Realsteuer/Realsteuervergleich2141010117004.html>))

Soweit im Eingangstext der Anfrage darauf verwiesen wird, dass bei Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuer "zwischenzeitlich die Hauptlast ausmache", kann dies nicht generell bestätigt werden. Die Höhe des Körperschaftsteuersatzes und des Solidaritätszuschlages betragen in der Summe konstant 15,83 Prozent. Ohne Berücksichtigung einzelfallabhängiger Hinzurechnungen und Kürzungen wird eine entsprechende Gewerbesteuerbelastung selbst bei einem Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 450 Prozent noch nicht erreicht (Gewerbesteuerbelastung 15,75 Prozent).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung des Anteils der Gewerbesteuer an der Gesamtsteuerbelastung ab 2008 im Wesentlichen auf die Senkung der Körperschaftsteuer von 25 Prozent auf 15 Prozent zurückzuführen ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Eine empirisch gesicherte Aussage, wie eine Hebesatzentscheidung sich auf die Wirtschaftskraft in der jeweiligen Kommune auswirken wird, lässt sich nicht treffen.

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird insoweit verwiesen.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär